

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 121-130

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 121.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend Außenweser-Korrektion.
(Anlage 56.)

In der Anlage 56 beantragt die Staatsregierung die Zustimmung des Landtags zu einem Verträge zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen zum Zwecke der Bereitstellung weiterer Mittel für den Ausbau der Weser-Korrektion abwärts der Geestemündung. In der Vorlage wird angeführt, daß für die Vertiefung der Fahrbahn in der Außenweser bisher auf Grund von Staatsverträgen zwischen den drei Uferstaaten von 1891, 1896 und 1900 im Ganzen 13 Millionen Mark bewilligt worden sind. Die zuletzt im Jahre 1900 bereit gestellten Mittel in Höhe von 5 Millionen Mark sind jetzt annähernd verbraucht. Die Beträge sind mit der Maßgabe bewilligt worden, daß Bremen die Bauarbeiten nach vorgelegtem Plane zur Ausführung bringt, die Bau-gelder gegen $3\frac{1}{2}\%$ pro Jahr Zinsen vorzuschießen hat, und daß die Zins- und Tilgungsraten für diese Vorschüsse aus den Erträgen der nach dem Staatsvertrage vom Jahr 1876 zur Hebung gelangenden Schiffahrtsabgaben zu decken sind. Nur in dem Falle, daß die von Bremen geleisteten Vorschüsse nicht zur Erstattung kommen sollten, tritt eine Haftung der Vertragsstaaten und zwar bisher für Oldenburg zu $\frac{1}{6}$, für Preußen zu $\frac{2}{6}$ und für Bremen zu $\frac{3}{6}$ nach dem gleichen Anteilsverhältnisse, nach welchem diese Staaten aus den verfügbaren Erträgen der Schiffahrts-abgabe entschädigt werden sollen.

Um die Korrektionsarbeiten fortsetzen zu können, wird nach der Vorlage von Bremen die Bereitstellung weiterer 6 Millionen Mark beantragt. Nach der der Anlage beigefügten Abschrift des neuen Vertrages vom 15. November 1906 wird nach Artikel V die Erstattung der Kosten, so- weit die Aufwendungen Bremens bis zum 1. Januar 1950 aus dem Aufkommen der Schiffahrtsabgabe nicht gedeckt sein werden, von Preußen mit $\frac{2}{12}$, von Oldenburg mit $\frac{1}{12}$ und von Bremen mit $\frac{9}{12}$ übernommen, jeder der drei Staaten aber für seine Aufwendung einschl. einer Ver-zinsung von $3\frac{1}{2}\%$ p. a. nach demselben Anteilsverhältnisse aus dem verfügbaren Ertrage der Schiffahrtsabgabe ent-schädigt.

Es wird in der Anlage dargelegt, daß nach den bis-herigen Erfahrungen zu rechnen, die Interessengefahr für Oldenburg infolge der stetigen Zunahme des Schiffsverkehrs auf der Weser eine sehr geringe sei.

Die Überschüsse der Einnahmen an Feuer- und Baken-geld über die Ausgaben des Tonnen- und Bakenamts, die auf 500 000 M veranschlagt waren, haben 720 000 M bis zu 782 000 M betragen, sodaß innerhalb der letzten sechs Jahre 1 164 000 M mehr getilgt worden ist, als vertrags-

mäßig erforderlich war oder mit anderen Worten, zur Zeit der Stand der Schuld an Bremen soweit gesunken ist, als sie vertragsmäßig im Jahre 1901 vorgesehen war.

Die allgemeinen Ziele der Ausführungsarbeiten be- stehen nach dem Staatsvertrage von 1900 in der Her-stellung einer Fahrrinne in der Außenweser von Bremer-haven an abwärts bis zum sog. Dwarsgat, dem rechts-seitigen Wasserarm an der Ostseite der Robbenplate in einer Tiefe von 8 Metern und in Dwarsgat selbst eine solche von 10 Metern unter dem Niedrigwasser.

Auf der gefährdeten Stelle im Dwarsgat ist jetzt eine Tiefe von 8,41 Meter gegen 7,44 Meter im Jahre 1900 vorhanden.

Nach den Erläuterungen des Regierungskommissars ist die Vertiefung der Fahrrinne in der Außenweser, um den Verkehr der größeren Seeschiffe nicht zu hemmen, un-bedingt notwendig, und die geplanten Ausführungsarbeiten dürften keine Unterbrechung erleiden. Die Interessengefahr Oldenburgs sei aber, den bisherigen Erfahrungen zufolge, gleich null und die Einnahmen aus dem Tonnengelde steigen noch beständig von Jahr zu Jahr.

Was nun die Korrektionsarbeiten anbelange, so würden diese bedingt durch Sandverschiebungen, hauptsächlich an der rechten Seite des Fahrwassers, des sog. Dwarsgats. Infolge dieser Sandverschiebungen entstünden Durchbrüche oder sog. Killen, wodurch der Strom, vor allem, worauf es ankäme, der Ebbestrom, in mehrere Arme geteilt und dadurch geschwächt würde.

In dem Fahrwasser selbst würde durch Sandablagerungen eine Verflachung der Fahrbahn hervorgerufen, die infolge des geschwächten Ebbestroms begünstigt würde.

Die Hauptkorrektionsarbeiten beständen nun:

1. in Einengung des Fahrwassers durch Anlegung von Schlengen und
2. in Baggerungen.

Letztere sollten stärker, als es bisher schon geschehen, vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke sei die Erbauung und Benutzung eines neuen (dritten) Baggers in Aussicht genommen.

Der Ausschuß trug keine Bedenken, dem Vertrage zu-zustimmen und beantragte:

Der Landtag wolle dem Vertrage vom 15. No-vember d. J. seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Gerdes.

Anlage 122.

Bericht

des Finanzausschusses über

1. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe (Anlage 57),
2. den dazu gestellten selbständigen Antrag des Abgeordneten tom Dieck.

Weder die Bestimmungen des Gesetzentwurfs noch der Inhalt des vom Abg. tom Dieck gestellten Antrages geben zu Bedenken Anlaß. Was die Fassung anlangt, so ist der Ausschuß der Ansicht, das Ziel dieses Antrags werde schon dadurch erreicht, daß im Artikel 3 statt der Worte „verzinsliche Schatzanweisungen“ gesetzt wird: „verzinsliche oder unverzinsliche Schatzanweisungen“. Daß den unverzinslichen Schatzanweisungen, für welche die Zinsen bei der Begebung berücksichtigt werden und welche die wirtschaftliche Natur von Wechseln haben, nur eine kurze Umlaufszeit, welche sechs Monate nicht überschreiten wird, zu verleihen ist, erscheint sowohl dem Ausschusse als dem von ihm gehörten Regierungsbevollmächtigten, Finanzrat Stein, als selbstverständlich. Hiernach hat der Ausschuß folgende Anträge zu stellen:

Antrag Nr. 1.

Annahme der Artikel 1 und 2.

Antrag Nr. 2.

Annahme des Artikels 3 unter Einfügung der Worte „oder unverzinsliche“ in Zeile 5 hinter „verzinsliche“.

Antrag Nr. 3.

Annahme der Artikel 4 und 5.

Antrag Nr. 4.

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. tom Dieck durch die Beschlußfassung zu Artikel 3 des Entwurfs für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 123.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe.

(Anlage 57.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung mit der Änderung angenommen, daß im Artikel 3 hinter dem Worte „verzinsliche“ die Worte: „oder unverzinsliche“ eingefügt werden.

Zur zweiten Lesung sind keine Anträge gestellt worden.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im ganzen, wie er sich durch die Beschlüsse des Landtags gestaltet hat, auch in der zweiten Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 124.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über Anlage 58.

Der Ausschuß nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend einen der nächsten Versammlung des 30. Landtages vorzulegenden Entwurf eines Berggesetzes, er hält es aber nicht für angebracht, sich schon jetzt in grundsätzliche Erörterungen über diesen Gegenstand einzulassen und Stellung dazu zu nehmen.

Der Ausschuß beantragt daher:

Der Landtag wolle von der Anlage 58 Kenntnis nehmen.

Bei der Abstimmung und Feststellung des Berichtes fehlten die Abgeordneten Rodenbrock, Schwarting und Schulz.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Falz.

Anlage 125.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition der Frau Elisabeth Raumann.

Die Eisenbahndirektion hat im Jahre 1903 gegen den Ehemann der Petentin einen Strafantrag gestellt, wozu sie nach Meinung der juristischen Ratgeber des Ehepaars Raumann nicht berechtigt gewesen sein soll.

Die Petentin will durch das Strafverfahren insofern in Mitleidenschaft gezogen sein, als sie die dadurch entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 601 M von ihrem eigenen Gelde bezahlt hat. Sie ersucht nun den Landtag zu beschließen, daß ihr diese Kosten, welche nach ihrer Meinung zu Unrecht bezahlt sind, erstattet werden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Eisenbahndirektion zur Erstattung der beregten Kosten nicht verpflichtet werden kann, da es sich um eine Strafsache handelt. Wenn irgend welche Ansprüche beständen, dann würde nicht der Landtag, sondern das ordentliche Gericht zuständig sein.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Taphorn.

Anlage 126.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zu der Beschwerde des Bierbrauers Rolfs.

Der Ausschuß stellte zunächst fest, daß in der vorliegenden Beschwerde keine neuen Tatsachen enthalten seien, daß ferner nach § 91 der Geschäftsordnung die weitere Beratung der Beschwerde als unzulässig angesehen werden müsse, falls gegenwärtig die zweite Versammlung des dreißigsten Landtags und nicht der einunddreißigste Landtag zusammengetreten sei.

Bei der Besprechung dieser für die Behandlung der Petition wichtigen Vorfrage kam der Ausschuß zu folgendem Resultat. Jeder Landtag geht aus einer allgemeinen Wahl hervor und wird solange als derselbe anzusehen sein, bis eine allgemeine Neuwahl erfolgt und damit ein neuer Landtag entstanden ist.

Auf Ersuchen gab dann der Regierungsbevollmächtigte folgende schriftliche Erklärung:

„In Bezug auf die in der gestrigen Sitzung berührte Frage der Auslegung des § 91 der Geschäftsordnung des Landtags, die für die Behandlung der Petition des Bierbrauers Rolfs zu Rechts von Bedeutung ist, läßt

die Staatsregierung erklären, daß sie das Gewicht der Gründe nicht verkennt, die für die im Verwaltungsausschusse anscheinend vorherrschende Auffassung sprechen. Die Staatsregierung erkärt sich daher bereit, falls diese Auffassung, wonach als neuer Landtag nur der aus einer allgemeinen Neuwahl hervorgegangene gelten soll, auch die Zustimmung der Landtagsmehrheit finden sollte, ihre in der Bezeichnung der Landtagsvorlagen zum Ausdruck gelangte entgegenstehende Ansicht einer erneuten Prüfung zu unterziehen.“

Der Verwaltungsausschuß hält den gegenwärtigen Landtag aus oben angeführtem Grunde für den dreißigsten und beantragt:

Der Landtag wolle die Petition des Bierbrauers Rolfs auf Grund des § 91 der Geschäftsordnung des Landtags von der Beratung ausschließen.

Bei Feststellung des Berichtes fehlte der Abgeordnete Schwarting.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Rodenbrock.

Anlage 127.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Bundes deutscher Frauenvereine um Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf die gewerblichen Arbeiterinnen.

Der Bund deutscher Frauenvereine erstrebt die Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf die gewerblichen Arbeiterinnen und bittet, diese Frage auch im Großherzogtum Oldenburg durch ein Landesgesetz zu regeln.

Die Petition führt im einzelnen aus, daß die obligatorische Fortbildungsschule den sich der gewerblichen Arbeit widmenden Mädchen die zur Zeit fehlende Berufsbildung geben, ferner die weibliche Jugend für ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter heranbilden und endlich den jugendlichen, in die Gefahren des Lebens hineingestellten Arbeiterinnen durch ihren erzieherischen Einfluß sittlichen Halt und Charakterfestigkeit geben werde.

Bei der Beratung der Petition im Ausschusse konnte der Berichterstatter zunächst mitteilen, daß ihm auf Anfrage vom Vorstand des Bundes deutscher Frauenvereine folgendes mitgeteilt sei. Der Bund hat sich mit gleichlautenden Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften sämtlicher deutscher Bundesstaaten, mit Ausnahme Badens und Bayerns (wo diese Einrichtung bereits getroffen ist) gewandt, hat aber bislang nur vom Braunschweigischen Landtag eine Antwort erhalten, des Inhalts, daß diese Petition der Regierung als Material überwiesen sei.

Aus der dann folgenden Besprechung der Gründe, die der Bund für die Fortbildungsschulpflicht geltend macht, braucht nur kurz erwähnt werden, daß der Ausschuß sie durchweg anerkannte, wenn man auch darüber verschiedener Meinung war, ob die berufliche Weiterbildung und die Einführung in die Hausarbeit so ohne weiteres als die doppelte Aufgabe der gedachten Schule anzusehen sei.

Was nun den Wert und Nutzen der geplanten Schulpflicht anbelangt, so wurde dieser für die Orte unseres Landes mit industrieller Bevölkerung durchaus anerkannt, es wurde bestätigt, daß auch dort von Jahr zu Jahr größere Scharen volkschulentlassener Mädchen der gewerblichen Arbeiten sich widmen. Die Notwendigkeit der Einführung der Fortbildungsschulpflicht in unseren ländlichen Gemeinden dagegen konnte nicht allgemein anerkannt werden, weil eben gewerbliche Arbeiterinnen dort wenig oder garnicht vorhanden sind und weiter die Einführung in die Hausarbeit im Elternhause oder in denjenigen Familien erfolgt, denen junge Mädchen in irgend einer Stellung zugehören.

Der Ausschuß war deshalb der Ansicht, daß die Einführung von Fortbildungsschulen für Mädchen gleicher-

maßen wie die Einführung solcher Schulen für Jünglinge den Kommunalverbänden zu überlassen sei. Er sprach zugleich den Wunsch aus, daß, wenn eine Gemeinde es als ihre Aufgabe ansehe, eine Fortbildungsschule für Mädchen einzurichten, der Staat es für seine Aufgabe ansehen möge, eine derartige Schule ebenso wie eine Fortbildungsschule für Jünglinge kräftig zu unterstützen.

Diesem, dem Regierungsbevollmächtigten vorgetragene Wünsche des Ausschusses wurde wohlwollende Prüfung seitens der Staatsregierung in Aussicht gestellt.

Über die Rechtslage äußerte sich der Regierungsbevollmächtigte dahin, daß die Fortbildungsschulpflicht für Handwerkslehrlinge, für Handlungsgehilfen und Handlungsgehilfinnen durch die Reichsgewerbeordnung geregelt werde, daß sich dagegen die Reichsgewerbeordnung mit den gewerblichen Arbeiterinnen in dieser Hinsicht zur Zeit nicht befaßt. Sollte der Petition, der es um die gewerblichen Arbeiterinnen zu tun sei, Folge gegeben werden, so sei eben nur, wie richtig beantragt, die Landesgesetzgebung zuständig. Wie es auch die Auffassung des Ausschusses sei, würde nicht ein für die Allgemeinheit geltendes Landesgesetz, sondern nur ein solches zu erlassen sein, das den Gemeinden die Befugnis gebe, Fortbildungsschulen für Frauen einzurichten. Es würden ferner bei etwaigem Erlaß eines derartigen Gesetzes zunächst nur Fabrikarbeiterinnen und nicht etwa weibliche Dienstboten in Betracht kommen können.

Der Ausschuß bat nun um Auskunft, ob durch eine Änderung der Reichsgewerbeordnung oder durch den Erlaß eines Landesgesetzes die schwebende Frage rascher erledigt werden könne. Der Regierungsbevollmächtigte erklärte, beim Reichskanzler anfragen zu wollen, ob eine Änderung des betreffenden Paragraphen der Reichsgewerbeordnung in Aussicht stehe und gab nach kurzer Frist in einer späteren Ausschußsitzung die erfreuliche Auskunft, daß die Reichsgewerbeordnung der Angelegenheit wohlwollend gegenüberstehe und der Erlaß eines besonderen Gesetzes recht bald zu erwarten sei. Der hier in Frage kommende § 120 der Reichsgewerbeordnung solle dahin erweitert werden, daß durch Gemeindestatut nicht bloß Handlungsgehilfinnen, sondern auch gewerbliche Arbeiterinnen fortbildungsschulpflichtig gemacht werden könnten.

Der Regierungsbevollmächtigte hielt diese Neuordnung für ausreichend und gab anheim, das in Aussicht gestellte

Reichsgesetz abzuwarten, da die Petition keine dringliche Bedeutung habe.

Der Verwaltungsausschuß war ebenfalls der Ansicht, daß jene Änderung der Reichsgewerbeordnung die für eine Reihe von Gemeinden unseres Landes notwendige Fortbildung gewerblicher Arbeiterinnen in die rechten Wege leiten und beantragt deshalb:

Der Landtag wolle die Petition des Bundes deutscher Frauenvereine um Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf die gewerblichen Arbeiterinnen durch die Erklärung des Regierungsbevollmächtigten für erledigt erklären.

Bei Feststellung des Berichts fehlten die Abgeordneten Falz, Feigel, Hollmann.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Rodenbrock.

Anlage 128.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Schuhmachers Joh. Geertz um Bewilligung einer Wirtschaftskonzession.

Der Petent wendet sich an den Landtag, weil er glaubt, daß ihm von der Regierung in Cutin sowie auch vom Ministerium, Departement des Innern, Abteilung für Gewerbeachen, Unrecht geschehen sei, indem sein Gesuch um Erteilung einer Wirtschaftskonzession von beiden Behörden abschlägig beschieden worden ist. Der Petent behauptet und mit ihm die Mitglieder des Gemeinderates zu Schwartau, daß ein Bedürfnis für ein Hotel, wie hier geplant, namentlich in den Sommermonaten, vorhanden sei. Der Regierungsbevollmächtigte, welcher über diese Angelegenheit gefragt

wurde, erklärte, das Ministerium sei hier nicht zuständig, hierfür sei die Abteilung für Gewerbeachen. Vom 1. Dezember d. J. käme das Verwaltungsgericht in Betracht. Der Ausschuß war ebenfalls der Ansicht, daß der Landtag nicht befugt sei, in die Gerichtsbarkeit einzugreifen und beantragt deshalb:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Bei der Feststellung des Berichts fehlte der Abg. Falz.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Zeidler.

Anlage 129.

Bericht

des Finanzausschusses über die Petition der Vorsitzenden des Landesvereins für Naturkunde und des Landeslehrervereins zu Oldenburg um

1. Übernahme des Großherzoglichen Museums als Landesmuseum.
2. Bewilligung von Mitteln zur Erhaltung und zum Ausbau der Sammlungen.

Die naturwissenschaftlichen Sammlungen des Museums, das Alttertumkabinet sowie das zur Aufnahme der Sammlungen eingerichtete Gebäude gehören nach Artikel 28 des Hausgesetzes für das Großherzogliche Oldenburgische Haus zum Hausfideikommiß und bilden nach Art. 30 § 1 desselben Gesetzes ein unveräußerliches und unteilbares Familiengut des Großherzoglichen Hauses. Die Veräußerung einzelner Bestandteile des Hausfideikommisses ist dem Fideikommissinhaber nur gestattet, wenn der Wert der Gegenstände 3000 *M.* nicht übersteigt, für die Veräußerung von Gegenständen im Werte von über 3000 *M.*, aber weniger als 30 000 *M.* bedarf es der Zustimmung des in der Erbfolge dem Fideikommissinhaber am nächsten stehenden volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses. Veräußerungen von Gegenständen, deren Wert 30 000 *M.* übersteigt, können nur mit Genehmigung des Familienrats vorgenommen werden.

Änderungen des Hausgesetzes bedürfen der Zustimmung sämtlicher dem Familienrate angehöriger Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

Hiernach stehen einer Veräußerung der in Frage stehenden Sammlungen einschl. des Museumsgebäudes gesetzliche Bestimmungen entgegen. Eine Veräußerung liegt nun nach den Mitteilungen des Regierungsbevollmächtigten nicht im Sinne des gegenwärtigen Fideikommissinhabers, es kann nur eine leihweise Hergabe der Sammlungen und eine unentgeltliche Überlassung des Museumsgebäudes bis zum 1. Januar 1910 in Frage kommen.

Die Staatsregierung ließ durch ihren Bevollmächtigten erklären, daß sie der Sache wohlwollend gegenüber stehe und die Verwirklichung im Sinne der Petenten für erwünscht erachte. Da eine dauernde leihweise Überlassung

des Gebäudes nicht zu erwarten sei, mußte der Staat die Mittel für ein eigenes Gebäude beschaffen. Im übrigen habe sie noch keine Gelegenheit gehabt, sich mit der Sache eingehender zu beschäftigen.

Der Ausschuß ist mit den Petenten über den hohen wissenschaftlichen Wert der Sammlungen, sowie über den Bildungswert derselben für Lehrzwecke einig und steht der gegebenen Anregung keineswegs ablehnend gegenüber. Seine Bedenken gegen die Übernahme liegen weniger in der leihweisen Übergabe der Sammlungen und der daraus sich ergebenden allerdings etwas eigentümlichen Rechts- und Eigentumsverhältnisse, da er der Ansicht ist, daß alle nach der Übernahme zur Erweiterung der Sammlungen angeschafften Gegenstände Eigentum des Staates sind und bleiben werden.

Wohl aber muß er Bedenken tragen wegen der aus der Übernahme sich ergebenden Belastung der Staatskasse, die einestheils durch die Erwerbung oder Herstellung eines eigenen Gebäudes, andernteils durch die Übernahme der Beamten in den Staatsdienst, sowie durch die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Geschäftskosten erwachsen würde. Alle diese Kosten lassen sich zur Zeit nicht übersehen und veranschlagen, weil die Grundlagen dafür fehlen.

Der Ausschuß ist deshalb der Ansicht, daß zuvor eine eingehende Prüfung der finanziellen Frage notwendig ist, ehe man zu der Sache schlüssige Stellung nehmen kann. Diese Prüfung vorzunehmen, ist zunächst Sache der Staatsregierung.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter.

A h l h o r n = O s t e r n b u r g.

Anlage 130.

Bericht

des Finanzausschusses über die Petition von Kolonisten aus Süd-Elisabethsfehn um Aufhebung der auf ihren Kolonaten ruhenden Torfgelder.

Die Petenten beklagen sich darüber, daß auf ihren Kolonaten außer dem Kaufpreis von ca. 2000 *M* auch noch ein Torfgeld ruhe von durchschnittlich etwa 4 *S* pro qm und stellen letztere Last als so drückend hin, daß ihre Existenz dadurch in Frage gestellt werde und sie gezwungen seien, sich um anderen Verdienst umzusehen.

Der zur Beratung dieser Petition zugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß die Kolonie Süd-Elisabethsfehn vor etwa 7 Jahren gegründet sei und seien die 7 ha großen Kolonate den Kolonisten für eine Rentenschuld von jährlich etwa 80 *M* überwiesen, wobei 10 Freijahre gewährt seien.

Bis jetzt werde also noch nichts bezahlt.

Außerdem erhalte jeder Kolonist ein 3prozentiges Darlehen zum Hausbau in der Höhe von 2—3000 *M*.

Das Torfgeld sei ein Ausgleich für den billigen Kaufpreis und bewege sich dasselbe zwischen 1½ bis 6 *S* pro qm, je nach Güte und Mächtigkeit der vorhandenen Torfschicht.

Das Torfgeld werde nur bezahlt nach Maßgabe des

jährlich gegrabenen Torfs und daraus erzielten Reingewinns und müsse durchaus in Abrede gestellt werden, daß diese geringe Abgabe drückend sei.

Unbequem möge sie allerdings sein.

Daß bei einem Durchschnittspreis von 4 *S* pro qm ein Kolonat von 7 ha sich um 2800 *M* verteuere, sei richtig; jedoch käme diese Summe erst heraus mit der vollendeten Abtorfung der 7 ha, worüber doch eine lange Reihe von Jahren vergehe.

Sedenfalls sei das Torfgeldsystem für die Kolonisten viel vorteilhafter, als der früher übliche Kauf gegen bar und Anferlegung eines Kanons nach 10 Freijahren.

Von Privatleuten übernahmen die Kolonisten die Kolonate manchmal zu weit härteren Bedingungen resp. höheren Preisen.

Nach diesen Aufklärungen bedauert der Ausschuß, der Petition nicht weiter Folge geben zu können und beantragt er:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Feldhus.